Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	II/2016/159
Datum:	10.05.2016
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	08.06.2016					
Hauptausschuss	16.06.2016					
Stadtrat	23.06.2016					

Betreff

Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie anderer Plätze und Einrichtungen der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:
Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister folgende Ordnung zur erlassen:

1. Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:
Im Gebietsänderungsvertrag vom 01.12.2008 ist in § 9 das Ortsrecht geregelt. Demnach gilt das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden solange, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Dies gilt nicht für die Satzungen/ Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ Vereinshäuser und die Benutzung der Kindertagesstätten. Diese sind im letzten Jahr der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen. Somit sind zum 01.07.2014 sämtliche Satzungen/Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser unwirksam geworden.

Ziel war es, mit der neuen Regelung alle Benutzungsordnungen zu einer Ordnung zusammenzufassen.

In den zurückliegenden Wochen fanden zu den Benutzungsordnungen intensive Gespräche auch in den jeweiligen Ortschaften statt. Daraus ist hervorgegangen, dass die in den Ortschaften bestehenden Nutzungsordnungen und -satzungen an ein einheitliches Muster und den derzeitigen Gegebenheiten angepasst werden sollen. Bisher wurde die Nutzung der

Einrichtungen in einigen Ortschaften in einer Benutzungssatzung geregelt. Bei privatrechtlichen Vertragsverhältnissen ist es jedoch zweckmäßiger, die Nutzung in einer Ordnung und nicht in einer Satzung zu regeln. Aus diesem Grunde wurden für die Ortschaften, welche eine Benutzungssatzung hatten, eine Benutzungsordnung erarbeitet.

Die Vorschläge aus den Ortschaften wurden ebenso in die jeweiligen Benutzungsordnungen eingearbeitet.

Nachdem alle einzelnen Benutzungsordnungen an ein einheitliches Muster angepasst wurden, war festzustellen, dass es nur wenige Besonderheiten in den einzelnen Ortschaften gibt.

Deshalb wurde ein Entwurf zu einer für alle Ortschaften geltenden Ordnung erarbeitet, welcher als Anlage beigefügt ist.

Der Umfang der benutzbaren Räume ergibt sich aus Anlage 1. Die einzeln festgelegten Nutzungsentgelte wurden in einer Gesamtübersicht als Anlage 2 der Ordnung zusammengefasst. Darin wurden auch die Besonderheiten wie Ausleihen von Tischwäsche und Festzeltgarnituren sowie Kurzveranstaltungen berücksichtigt.

Ebenso wurde eine einheitliche Hausordnung für alle in dieser Ordnung genannten Einrichtungen erarbeitet.

Empfehlung der Verwaltung:
Die Verwaltung empfiehlt, der Ermächtigung des Bürgermeisters zum Erlass der Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) zuzustimmen.

Anlagen:

- Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume sowie anderer Plätze und Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Anlage 1
- Anlage 2

_____ _____